

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1993

Geschäftszahl

93/02/0196

Rechtssatz

Ist das Auskunftsverlangen mit "Aufforderung zur Bekanntgabe des Fuhrparkleiters" überschrieben gewesen, aus dem weiteren Text jedoch zweifelsfrei hervorgegangen, daß die Besch jedenfalls (auch) nach dem "Absteller" des Fahrzeuges gefragt worden ist, so ist die Besch (selbst wenn dieses Auskunftsverlangen auf Grund der Überschrift so verstanden werden hätte können, daß es auch ein Verlangen auf Bekanntgabe des "Fuhrparkleiters" enthalten hat) dadurch in keinem Recht verletzt worden, weil sie ja wegen Nichtbeantwortung dieser (weiteren) Frage nicht bestraft worden ist (Hinweis E 18.9.1991, 91/03/0138).